

# Wahlbekanntmachung

1. Am 12. Juni 2022 finden die Kommunalwahlen von 8:00 bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
2. Die Stadt Schmalkalden bildet 5 Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich in

Stimmbezirk	Abgrenzung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnr., PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)	barrierefrei
19	ehem. Gemeindeverwaltung Wernshausen	A.-Puschkin-Str. 1, 98574 Schmalkalden Standesamt	
20	Dorfgemeinschaftshaus Wernshausen	A.-Puschkin-Str. 7, 98574 Schmalkalden Schulungsraum Feuerwehr	X
21	Dorfgemeinschaftshaus Niederschmalkalden	Ernst-Thälmann-Str. 11, 98574 Schmalkalden	
22	Dorfgemeinschaftshaus Helmers	Hauptstraße 16, 98574 Schmalkalden	
23	Dorfgemeinschaftshaus Springstille	Suhler Str. 132, 98574 Schmalkalden	X

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Die Arbeitsräume des Briefwahlvorstandes befinden sich in der Stadtverwaltung Schmalkalden, Altmarkt 1, 98574 Schmalkalden, Beratungsraum 3.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag, dem 12. Juni 2022 um 18:00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen. Falls weniger als 50 Wahlbriefe eingehen, bestimmt der Wahlleiter der Stadt Schmalkalden welche Wahlvorstände für welche Stimmbezirke die Aufgaben des Briefwahlvorstands durchführen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren amtlichen **Persohnalausweis** – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtliche Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlkabine aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfs-

person darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt zu den Wahlräumen sowie zu den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands, soweit dies **ohne Störung des Wahlgeschäfts** möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch **Briefwahl** an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 12.06.2022 bis 18:00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht **nur einmal** und **nur persönlich** ausüben.  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
8. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 13. Juni 2022 und ggf. am Dienstag, dem 14. Juni 2022 jeweils um 9:00 Uhr bis voraussichtlich 16:00 Uhr fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.
9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Schmalkalden, den 28.05.2022

Dierich  
Wahlleiterin